

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das Dorfgebiet MD gem. § 5 BauNVO ist gem. § 1 (4) BauNVO gegliedert.
Im eingeschränkten Dorfgebiet MDe sind nicht zulässig:
Tankstellen und landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe.
2. Die öffentliche Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Parkanlage ist mit standortgerechten, heimischen strauch- und baumartigen Gehölzen (s. textliche Festsetzung Ziff. 3 a und 3 b) in lockerer Anordnung zu bepflanzen.
3. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziff. 25 a BauGB.
Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gilt folgendes:
 - a) Je 1 qm Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz wie Feldahorn, Hainbuche, Schlehe, Hartriegel, Hasel zu pflanzen.
Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stck. je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
 - b) Je 20 qm Bepflanzungsfläche ist ein baumartiges Gehölz wie Eberesche, Birke, Vogelkirsche, Linde, Esche, hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
 - c) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
4. Im eingeschränkten Dorfgebiet (MDe) ist pro Baugrundstück je 100 qm versiegelter Fläche ein hochstämmiger, heimischer Laubbaum zu pflanzen, der nach den individuellen Wünschen der zukünftigen Bauherren auf den Grundstücken angeordnet werden kann.
Die Bäume sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.